



Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

## Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Steinfeld  
Herrn Bürgermeister Günter Koser  
VGem Lohr  
Schloßplatz 2  
97816 Lohr am Main

Ihre Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

**Unser Zeichen** (bitte angeben)  
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter  
20-3481-21-8  
Frau Breedlove

Telefon (09 31) 380-1224  
Telefax (09 31) 380-2224  
Zi.-Nr. H 216  
ute.breedlove@reg-ufr.bayern.de

Datum  
03.12.2018

## **Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen in Bayern; Zuwendungen an die Gemeinde Steinfeld, Landkreis Main-Spessart**

### Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) - Stand: 01.01.2017
- Auszug aus der Breitbandrichtlinie (BbR) vom 10. Juli 2014, geändert durch Bekanntmachung vom 20. Juni 2017, FMBl. S. 323, Nr. 5
- Berechnung verfügbarer Fördermittel
- Empfangsbekanntnis

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

### Zuwendungsbescheid:

Aufgrund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat bewilligt die Regierung von Unterfranken der Gemeinde Steinfeld als Projektförderung eine Zuwendung bis zu einem maximalen Betrag von

**109.744,00 €**

(in Worten: einhundertneuntausendsiebenhundertvierundvierzig Euro).

#### Postfachadresse

Regierung von Unterfranken  
Postfach 63 49  
97013 Würzburg

#### Bankverbindung

BIC: BYLADEMM  
IBAN: DE7570050000001190315

#### Hausadresse

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5  
Haltestelle Neubaustraße

#### Dienstgebäude

H = Peterplatz 9  
S = Stephanstraße 2  
G = Georg-Eydel-Str. 13  
A = Albert-Einstein-Str. 1

#### Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22  
E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de  
Internet  
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

#### Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Fr 8:30 - 12:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung

Die Zuwendung entspricht einem Anteil von 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 143.430,00 € (Anteilsfinanzierung). Das mit Bescheid des Bayerischen Breitbandzentrums Amberg vom 28.12.2015 bewilligte Startgeld Netz in Höhe von 5.000,00 € ist in voller Höhe auf die Förderung nach der Breitbandrichtlinie anzurechnen. Der maximal mögliche Zuwendungsbetrag von 114.744,00 € reduziert sich entsprechend.

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 1. Förderzweck und Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Bewilligung sind die die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern - Breitbandrichtlinie - BbR - (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Juli 2014, geändert durch Bekanntmachung vom 20. Juni 2017, FMBl. S. 323) sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO.

Die Zuwendung darf zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen der Kommune an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur im Erschließungsgebiet „Orsteile Steinfeld und Hausen“ eingesetzt werden.

Grundlagen dieses Bescheides sind:

- der Antrag der Gemeinde Steinfeld vom 27.04.2018, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 07.05.2018
- sowie das Angebot vom 07.12.2017 (Deutsche Telekom).

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass nach dem Ausbau allen möglichen Endkunden im Erschließungsgebiet Breitbandanschlüsse mit einer Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Download und einem Teil der Endkunden Breitbandanschlüsse mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Download sowie viel höhere

Upload-Geschwindigkeiten als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung zur Verfügung stehen (Nrn. 1.1 und 1.2 BbR).

Können im Falle eines FTTB/FTTH-Ausbaus nicht alle im o.g. Angebot und diesem Bescheid zugrunde gelegten Hausanschlüsse hergestellt werden, weil einzelne Grundstückseigentümer einer Erschließung nicht zugestimmt haben, gilt der Zuwendungszweck auch dann als erreicht, wenn zumindest alle Grundstücksanschlüsse hergestellt sind. Die im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme nicht realisierten Hausanschlüsse sind bei der endgültigen Bemessung der Wirtschaftlichkeitslücke in Abzug zu bringen. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt insofern der Höhe nach unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung.

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung der Regierung von Unterfranken.

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

## 2. Finanzierungsplan

### 2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Wirtschaftlichkeitslücke Deutsche Telekom	143.430,00 €
---	--------------

### 2.2 Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendung aus Landesmitteln (einschl. Startgeld Netz in Höhe von 5.000,00 €)	114.744,00 € 28.686,00 €
---	-----------------------------

Eigenmittel der Gemeinde Steinfeld

---

<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>143.430,00 €</b>
---------------------------	---------------------

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K).  
**Kostenmehrungen können nicht gefördert werden.**

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (Nr. 2 ANBest-K).

## 3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 22.10.2018 und endet am 31.07.2020.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 22.10.2018 erteilt.

Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss die Breitbandversorgung vollständig, d.h. im Falle des FTTB/FTTH-Ausbaus auch alle zu fördernden Hausanschlüsse, hergestellt sein und die Mittel abgerufen werden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kann der Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen werden, als die Zuwendung noch nicht abgerufen wurde.

#### **4. Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 8.2 BbR)**

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Gemeinde Steinfeld ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in der Breitbandrichtlinie (insbesondere in Nr. 5 BbR) sowie in den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind gemäß Nr. 3.1 ANBest-K die Grundsätze, Empfehlungen und Hinweise der entsprechenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration (StMI) in der jeweils geltenden Fassung sowie für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte wird für nach dem 17.05.2018 durchzuführende Vergabeverfahren die Anwendung der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) in ihrer jeweils geltenden Fassung empfohlen. Weitergehende vergaberechtliche Bestimmungen, die die Kommune zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

#### **5. Weitere Nebenbestimmungen**

##### **5.1 Geltung der Nr. 5 BbR**

Die als Anlage beigefügte Nr. 5 BbR ist Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Gemeinde Steinfeld ist zur Beachtung der dort aufgeführten Bestimmungen verpflichtet.

Insbesondere hat der **Kooperationsvertrag** mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 5.7 BbR aufgeführten Bestimmungen zu enthalten. Im Kooperationsvertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, insbesondere die Bereitstellung von Breitbanddiensten zumindest im Umfang der Förder voraussetzung gemäß Nr. 1 Abs. 4 dieses Bescheides, die Vorgaben der Breitbandrichtlinie sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Die Gemeinde Steinfeld ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

## **5.2 Mittelabruf (Nr. 8.4 BbR)**

Die Mittel können bis spätestens 15.11. des Haushaltsjahres nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K abgerufen werden. Die Auszahlung ist bei der Regierung von Unterfranken schriftlich zu beantragen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass erstmals ausgezahlt wird, wenn der **Fördersteckbrief** (siehe Nr. 5.5.1 dieses Bescheids) auf dem zentralen Onlineportal [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de) **veröffentlicht** ist.

Dem ersten Auszahlungsantrag ist eine Kopie des unterschriebenen Kooperationsvertrags beizufügen. Weitere Unterlagen werden zur Bearbeitung der Auszahlungsanträge nicht benötigt.

Für den Mittelabruf ist **Muster 3 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden; es steht unter [www.schnelles-internet-in-bayern.de](http://www.schnelles-internet-in-bayern.de) > Infocenter > Musterdokumente und Leitfäden – Muster- und Hinweisdokumente – 6. Verfahren bei Bezirksregierung – "Musterdokument 2: Auszahlungsantrag – gem. Art. 44 BayHO" (<http://www.schnelles-internet-in-bayern.de/info/musterdokumente.html>) zur Verfügung.

Sobald erkennbar ist, dass im aktuellen Haushaltsjahr Mittel nicht mehr zur Auszahlung kommen können, ist dies der Regierung von Unterfranken unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen. Über etwaige Übertragungen innerhalb der Projektlaufzeit wird nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres gesondert entschieden.

**Des Weiteren behalten wir uns vor, einen Betrag von bis zu 20 % der Gesamtzuwendung einzubehalten, bis die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2) nicht**

auf dem zentralen Onlineportal [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de) **veröffentlicht** ist und der Verwendungsnachweis (s. 5.3) nicht vorgelegt wurde.

### 5.3 Verwendungsnachweis

Für den Verwendungsnachweis ist **Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden, das ebenfalls unter [www.schnelles-internet-in-bayern.de](http://www.schnelles-internet-in-bayern.de) > Infocenter > Musterdokumente und Leitfäden – Muster- und Hinweisdokumente – 6. Verfahren bei Bezirksregierung – "Musterdokument 3: Verwendungsnachweis – gem. Art. 44 BayHO" (<http://www.schnelles-internet-in-bayern.de/info/musterdokumente.html>) abrufbar ist.

Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beizufügen

- Anlage zum Verwendungsnachweis "Bestätigung zur Umsetzung der Ausbaumaßnahme", die wir Ihnen per E-Mail zusenden
- chronologische Übersicht aller Einnahmen (Fördermittel, evtl. weitere Einnahmen) und Ausgaben (Zahlungen an den Netzbetreiber) der Maßnahme incl. entsprechender Kasenanordnungen
- Rechnungen des Netzbetreibers
- Fertigstellungsmitteilung des Netzbetreibers
- Abnahmeniederschrift gemäß Breitbandausbauvertrag
- Bestätigung zur Ausführung des Erschließungsvorhabens

Die im Angebot vorgesehenen, im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme nicht realisierten FTTB/FTTH-Hausanschlüsse sind bei der Bemessung der endgültigen Wirtschaftlichkeitslücke in Abzug zu bringen.

### 5.4 Zweckbindung (Nr. 7.5 BbR) Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Überträgt die Gemeinde Steinfeld ihr obliegende rechtliche Pflichten auf den ausführenden Netzbetreiber, haftet sie insoweit, als der Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist diesen Pflichten nicht nachkommt.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

#### **5.5.1 Dokumentation der Infrastruktur (Nr. 9 BbR)**

Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief die geplante Infrastruktur darzustellen und **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de) zu veröffentlichen.

**5.5.2** Nach Abschluss der Maßnahme ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de) zu veröffentlichen.

**5.5.3** Sobald bekannt, sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de) zu veröffentlichen.

#### **5.6 Aufbewahrung der Unterlagen**

Abweichend von Nr. 6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren (Nr. 9 BbR).

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Aufbewahrungspflicht auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internet-Seite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens bezieht und die Veröffentlichungen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein müssen.

#### **5.7 Mitteilung an das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung**

Die Gemeinde Steinfeld wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes spätestens 2 Monate vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.

#### **5.8. Prüfungsrechte**

Die Regierung von Unterfranken und der Bayerische Oberste Rechnungshof haben die in Nr. 8.3 BbR genannten Prüfungsrechte.

#### **5.9. Förderhinweis auf Bautafel**

Auf den anlässlich der Baumaßnahme aufgestellten Bautafeln ist auch auf die staatliche Förderung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hinzuweisen. Die entsprechende Vorlage für die Gestaltung des Hinweises übersenden wir Ihnen per E-Mail.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)



Dr. Paul Beinhofer  
Regierungspräsident